immer wieder Erwägungen angestellt, die einem *Verfassungsgericht* vorbehalten sind[3644]. Aber auch die Regierung hat, und zwar vor allem in jüngster Zeit, den Versuch unternommen, in Domänen einzudringen, die in die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes fallen[3645].

Der Verantwortung, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, wird sich der Staatsgerichtshof nicht entziehen können. Seiner Stellung als *Verfassungsgerichtshof* Respekt zu verschaffen, entspricht nichts anderem als der ihm von Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgabe. Weicht der Staatsgerichtshof diesem Auftrag aus, wird eine Erosion seiner Autorität nicht zu vermeiden sein. An der Schwelle zur Verfassung vom 16. März 2003 ist diese Aussicht *brisanter denn je*.

2 Fazit und Ausblick

In seiner Praxis zum Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht hat der Staatsgerichtshof mehrere Entwicklungsschritte zurückgelegt, die einer Stärkung der Rechtsposition der Einzelnen durch zusätzliche Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsgarantien galten.

Im Rahmen dieser *nicht dogmatisch, sondern pragmatisch* angelegten Rechtsfortbildung sind den Rechtsunterworfenen jene Mittel bereitgestellt worden, die es diesen ermöglichen, sich gegen völkervertragsrechtswidrige Gesetzgebungs- und Vollzugsakte des Landes und seiner Institutionen ebenso zur Wehr zu setzen wie gegen verfassungswidrige. Im Einklang mit jenen Anforderungen, die sich aus dem Imperativ einer *Wahrung der internationalen Stellung Liechtensteins* ergeben, hat der Staatsgerichtshof die beiden Rechtsinstitute der Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) und der Normenkontrolle auch gegen eine Verletzung des Völkervertragsrechts zur Verfügung gestellt. Der Erfolg dieser Praxis besteht in einer *Integration* des Landes- und des Völkervertragsrechts in einem einheitlichen und – vor allem – in einem *in sich geschlossenen* und nur aus diesem Grunde *funktionierenden* Rechtsschutz- und Rechtssicherheitssystem. Die

3644 Ein Beispiel hierfür sind die Entscheidungen VBI 1997/17 und VBI 1997/85, siehe hierzu VBI 1997/17, Jus&News 2/1998 S. 148ff sowie VBI 1997/85, Jus&News 2/1998 S. 186ff. In VBI 1997/17 ist die VBI auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt von Verfassungsschranken eingegangen, vor denen (auch) der Abschluss und Vollzug völkerrechtlicher Verträge Halt zu machen hat; in VBI 1997/85 hat die VBI das ‚monistische System' als einen Teil der liechtensteinischen Verfassungsordnung bezeichnet und daraus das *Vorrangprinzip* im Verhältnis zwischen dem EWR- und dem Landesrecht abgeleitet.

3645 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 5 sowie das 14. Kapitel Pkt. 4.2.